

Satzung Tennis-Club MRV e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1976 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club MRV e.V. Mainz“ und hat seinen Sitz in 55116 Mainz und hat die Vereinsfarben rot/weiß.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Er bezweckt ferner die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens seiner Mitglieder in Verbindung mit den Mitgliedern des Mainzer Ruder-Vereins. Wir sind uns unserer gemeinsamen Wurzeln bewusst und pflegen die Freundschaft zum MRV.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen MRV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat. Sollte der MRV e.V. seinerseits nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so ist das Vereinsvermögen einer als gemeinnützig anerkannten sozialen oder karitativen Organisation zuzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form oder Textform, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Für Minderjährige ist der Antrag durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Mitgliederanzahl sollte 300 Mitglieder nicht überschreiten, um einen geordneten Spielbetrieb sicherzustellen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder Textform) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine solche Verletzung der Interessen des Vereins liegt beispielsweise, nicht abschließend, vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen sowie sonstigen Finanzverpflichtungen (bspw. Getränkeverzehr) im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gleiches gilt für die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (beispielsweise inaktive Mitglieder, Senioren oder Studenten).
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins gemäß den Bestimmungen des Pachtvertrages mit dem MRV e.V. zu benutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand und dem MRV e.V. erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Darüber hinaus erkennen die Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
3. Inaktive Mitglieder können am Vereinsleben jenseits der sportlichen Aktivitäten teilhaben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Sportwart,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand wählt unter den Vorstandsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt vertreten.
 4. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend „Vorstand“) besteht aus mindestens drei, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern, wie beispielsweise dem Vergnügungswart, dem Platzwart, dem Jugendwart oder dem Schriftführer.
 5. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Führung der Mitgliederliste,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sofern es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, Änderungen zur Behebung von Eintragungshindernissen oder Änderungen zur Erfüllung von Auflagen des Finanzamtes.
 6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 7. Der Vorstand ist befugt, als Aufwandsersatz für sich und andere für den Verein tätige Ehrenamtler eine pauschale Vergütung pro Person und Jahr bis zur gültigen Steuerfreigrenze zu beschließen.

8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 7. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in Textform einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
3. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden.
4. Beschlüsse des Vorstands können grundsätzlich auch ohne Sitzung telefonisch oder im Umlaufverfahren (insbesondere per E-Mail) gefasst werden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse

und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr innerhalb des ersten Halbjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher oder in Textform (bspw. MRV-Echo und/oder Platzhaltersystem) zumindest vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Längstens bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Diese bedürfen der Schriftform und müssen zumindest von 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16 Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse

über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung für den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (soweit nicht der Vorstand zuständig ist), über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mit-

gliederversammlung zu berichten. Über die Beanstandungen hat er eine Niederschrift zu fertigen.

2. Sonderprüfungen sind möglich.
3. Dem Rechnungsprüfer ist der Jahreskassenbericht mit Belegen spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Das Ergebnis der Prüfung muss er der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntgeben.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im Zeitpunkt des Schadensereignisses geltenden steuerlichen Freibeträge im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

